

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 757 - 757

*Beseler, Dr. Georg: System des gemeinen deutschen
Privatrechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

das deutsche Recht in seiner Reinheit; in der Aufnahme des römischen Rechts kann er nur eine zwangsweise Unterdrückung des deutschen sehen. Hierin, wie in manchem Einzelnen, z. B. dem Uebergang des Eigenthums schon durch den Kauf, Tausch u. s. w., der Bedeutung des formlosen Vertrags oder bloßen Versprechens im älteren deutschen Recht, wird man vom Verfasser abweichen können. Manches sehr wichtige Kapitel, z. B. die Entstehung der Städteverfassung, ist nur sehr kurz behandelt; auch ließen sich wohl Versehen und Uebersehen in der Darstellung und in den Literaturangaben nachweisen, aber im Einzelnen beruht nicht die Stärke des Buches; diese liegt in der einheitlichen, klaren und von feinem Verständniß, wie patriotischem Sinn getragenen Anschauung und Auffassung des Ganzen. Zur ersten Einführung in das deutsche Recht ist für Juristen, Historiker und weitere Kreise Siegel jetzt am meisten zu empfehlen, wegen des pulsirenden warmen Lebens in seiner Darstellung und der bestrickenden Einfachheit und Schönheit der Form. Reichliche Literaturangaben vor jedem Paragraphen leiten zu weiteren Studien. Nur wenige Quellenstellen sind angeführt und citirt. Die praktische Erfahrung hat nur zu oft bestätigt, daß ein derartiger gelehrter Apparat in einem zur ersten Einführung bestimmten Buche nicht gehörig benutzt wird.

Ein 1. Theil ist der äußeren Rechtsgeschichte gewidmet, die Lehre von den Rechtsquellen mit einleitenden Charakteristiken der staatlichen und politischen Verhältnisse, aus denen sie hervorgingen. Ein 2. Theil hat die innere Rechtsgeschichte zum Vorwurf. Deren erster großer Abschnitt, die Verfassungsgeschichte, wird synchronistisch in drei Perioden behandelt, die weiteren Abschnitte, Geschichte des Privatrechtes, des Kriminalrechtes, des Rechtsverfahrens chronologisch. Der Verfasser vermeidet nicht nur unnöthige Fremdworte, sondern bildet auch aus gut deutschem Sprachmaterial neue Worte z. B. „Giebigkeiten“, „läßliches Recht“, „verdrungenes Recht“, „Vortritt“ u. s. w. Es äußert sich darin ein bemerkenswerther Muth und wir wünschen manchem der Worte Befestigung in der deutschen Sprache zum Ersatz für die vielen mit Recht mehr und mehr verbannt werdenden Fremdworte. Die Ausstattung des Buches ist eine sehr schöne.

R. Schulz.

42.

System des gemeinen deutschen Privatrechts. Von Dr. Georg Befeler.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. 1885.

Es ist nicht unsere Absicht, eine eingehende Anzeige über den Inhalt des Befeler'schen deutschen Privatrechts und seine Bedeutung für die Doktrin und Praxis zu schreiben. Das Werk ist allseitig genügend bekannt, und es giebt sicher nur wenige Juristen, welche sich nicht durch langjährige Benutzung ihr Urtheil über den Werth desselben gebildet haben. Wir wollen vielmehr nur unsere Freude darüber ausdrücken, daß es dem Verfasser, welcher zu den Altmeistern der Gelehrtenzunft gehört, möglich gewesen ist, die vorliegende neue Auflage zu besorgen. Daß sie im Verhältniß zu den früheren eine Reihe von Vermehrungen und Verbesserungen enthält, wird